

Modellvorhaben Schulbudget

Handreichung für die staatlichen Schulämter
und

Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Inhalt

I. Vorbemerkungen

II. Ausgestaltung des Modellvorhabens

1. Schulbudget – Was ist das?
2. Laufzeit des Modellvorhabens
3. Verwendung des Schulbudgets
4. Bemessung des Schulbudgets
5. Bewirtschaftung des Schulbudgets
6. FAQ

Anlagen

- Anlage 1: Auswahlvermerk
- Anlage 2: Honorarvertrag
- Anlage 3: Dienstvertrag (mit Preisblatt)
- Anlage 4: Vertrag über eine ehrenamtliche Tätigkeit
- Anlage 5: Bestätigung der Leistungserbringung
- Anlage 6: Muster Rechnung

I. Vorbemerkungen

Mithilfe des Schulbudgets sollen unterrichtsergänzende und unterrichtsunterstützende Maßnahmen gefördert werden. Bei diesen Maßnahmen soll der Schwerpunkt auf der Entwicklung der sprachlichen und mathematischen Kompetenzen einschließlich Nachhilfeangebote liegen.

Über dieses Budget sollen alle Schulen modellhaft in den Schuljahren 2023/2024 und 2024/2025 verfügen können.

Da die Mittel für das Schulbudget im Rahmen des Haushaltsplans des MBSJ bereitgestellt werden, entscheidet sich auch erst nach der Abstimmung und Verabschiedung des Haushaltes, ob und in welcher Höhe das Modellvorhaben nach dem 31. Juli 2025 fortgeführt werden kann.

Die Schulen können seit dem 1. Februar 2024 über ihr Schulbudget verfügen. Dabei ist die Schulleitung verantwortlich für die Einhaltung des Budgets und die Verwendung entsprechend dieser Handreichung. Das Schulbudget für ein ganzes Schuljahr ist mit rund 3,6 Mio. € ausgestattet, so dass die Schulen im Schuljahr 2023/2024 über rund 1,8 Mio. € und im Schuljahr 2024/2025 über die vollen 3,6 Mio. € disponieren können.

Bei der Bemessung des Schulbudgets für die einzelne Schule wird erstmals der Sozialindex zugrunde gelegt, um eine auf Indikatoren gestützte Zuweisung der Mittel für Schule und Unterricht aus dem Landeshaushalt erstmals praktisch wirksam und in ihrer Verteilungswirkung erfahrbar werden zu lassen.

Diese Handreichung wird regelmäßig überarbeitet, um zum Abbau von Bürokratie und der Erleichterung des Verfahrens beizutragen. Des Weiteren gelten die Angaben zur Abwicklung der Finanzierung des Schulbudgets ebenfalls für den Ganzttag und das Startchancenprogramm.

II. Ausgestaltung des Modellvorhabens

1. Was ist das Schulbudget?

Das Schulbudget wird Schulen in unterschiedlicher Höhe (sozialindexbasiert) für die Finanzierung von außerunterrichtlichen Angeboten sowie von unterrichtsunterstützenden und unterrichtsergänzenden Maßnahmen im Rahmen von §§ 109 ff. des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) zur Verfügung gestellt. Die Schule disponiert über das Schulbudget, die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt durch das zuständige Staatliche Schulamt.

- a. Die unterrichtsunterstützenden und unterrichtsergänzenden Maßnahmen können auch in den unterrichtsfreien Zeiten durchgeführt werden.
- b. Die Maßnahmen werden über den Abschluss von Honorarverträgen, Dienstverträgen oder Verträgen über eine ehrenamtliche Tätigkeit realisiert (vgl. Anlagen 2, 3 und 4).

2. Laufzeit des Modellvorhabens

Die Laufzeit des Modellvorhabens beginnt am 1. Februar 2024 und ist zunächst bis zum 31. Juli 2025 befristet.

3. Verwendung des Schulbudgets

Die Mittel können für die Ausgaben eingesetzt werden, für die das Land gemäß § 108 BbgSchulG finanzierungsverpflichtet ist. Die Mittel können dementsprechend für unterrichtsergänzende und unterrichtsunterstützende Maßnahmen, bspw. die Ausweitung von Ganztagsangeboten, von Angeboten der Begabungsförderung oder der Demokratiebildung sowie Nachhilfeangebote eingesetzt werden. Der Schwerpunkt soll auf Maßnahmen zur Entwicklung der sprachlichen und mathematischen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler liegen.

Die Verwendungsmöglichkeiten entsprechen im Wesentlichen denen für die Geldmittel für Ganztagschulen¹.

¹ Nummer 12 *Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation)* i. V. m. *Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen (VV-Ganztag)*

a. Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- i. außerunterrichtliche Angebote, mit dem Schwerpunkt der Entwicklung der sprachlichen und mathematischen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler
- ii. zeitlich begrenzte Projekte oder Veranstaltungen (z. B. mit sportlicher, kultureller, nachhaltigkeitsfördernder oder sozialer Zielsetzung)
- iii. Einsatz von externen Expertinnen und Experten im Unterricht als Unterstützung bei der Vermittlung von Unterrichtsinhalten aufgrund besonderer Fachkenntnisse und Qualifikationen, auch im Rahmen von Maßnahmen des Lernens am anderen Ort
- iv. Lehrkräfte entlastende Tätigkeiten bei der Begabungs- und Begabtenförderung (z. B. Mitwirkung und Organisation von Schülerwettbewerben)
- v. sonstige Angebote für Lerngruppen im Nachmittagsbereich (z. B. Hausaufgabenbetreuung).
- vi. aus dem Schulbudget können Ausgaben für Lern- und Arbeitsmittel getätigt werden, wenn diese im Rahmen eines Projekts angeschafft bzw. für dessen Durchführung benötigt werden
- vii. aus dem Schulbudget können ebenfalls Sachmittel angeschafft werden, wenn diese für die Durchführung eines Projekts benötigt werden

b. Das Schulbudget kann nicht eingesetzt werden für:²

- i. Schulfahrten nach VV Schulfahrten
- ii. Erteilung von Unterricht
- iii. eine Zweitkraft im Unterricht
- iv. individuelle Nachhilfe
- v. reine Aufsichtstätigkeiten
- vi. die Übernahme von Aufgaben des Schulträgers
- vii. Aufgaben im Rahmen des Schul- und Unterrichtsbetriebs sowie Lehrkräften obliegende Aufgaben (z. B. Unterrichtsplanung, Führung schulischer Dokumente und Statistiken, Kontrolle und Bewertung von Leistungsnachweisen, Zeugniserstellung, Elternarbeit)

² gilt nicht für den Einsatz des Startchancen-Budgets

- viii. Maßnahmen der berufsbegleitenden Fortbildung einschließlich der schulinternen Fortbildung³.

4. Bemessung des Schulbudgets

Das Schulbudget steht allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft (ohne Schulen des Zweiten Bildungsweges (ZBW)) zur Verfügung. Die Zumessung des Schulbudgets erfolgt auf der Grundlage des Sozialindexes.

Exkurs: Sozialindex

Vom MBS wurde ein Sozialindex für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg entwickelt, der den sozioökonomischen Hintergrund der Schülerschaft einer jeden Schule abbildet.

Der Sozialindex vereint die drei Variablen

- i. *nach Schülerwohnortgemeinden gewichtete SGB-II Quote (abweichend bei kreisfreien Städten: Stadtteilquoten),*
- ii. *Anteil Schülerinnen und Schüler mit nicht-deutscher Verkehrssprache und*
- iii. *Anteil Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf*

in einem gemeinsamen Faktor. Mittels Faktorenanalyse wird der Beitrag jedes einzelnen Indikators ermittelt und über die Faktorwerte für jede Schule ein Indexwert (Sozialindex) berechnet.

Die genannten drei Variablen haben einen hohen Erklärungswert, so dass die Schulen hinsichtlich der sozialen Voraussetzungen ihrer Schülerschaft kategorisiert werden können.

Der Sozialindex wird jeweils gesondert für die Grundschulen und die weiterführenden Schulen berechnet.

Für die Ermittlung des schulspezifischen Schulbudgets wird jeder Schule nach Maßgabe ihres Rangplatzes im Sozialindex eine Kategorie von I-IV zugewiesen:

- a. Die Kategorie I umfasst die Schulen mit geringster sozialer Belastung durch die Schülerschaft (1. Quartil im Sozialindex).
- b. In der Kategorie IV sind hingegen die Schulen mit der höchsten sozialen Belastung durch die Schülerschaft (4. Quartil im Sozialindex) eingeordnet.

³ Für diese Maßnahmen stehen den Staatlichen Schulämtern gesondert Mittel zur Verfügung.

- c. In den Kategorien II und III finden sich die Schulen mit mittlerer sozialer Belastung.
- d. Für die Förderschulen und die Oberstufenzentren wurde aufgrund der vergleichsweise geringen Streuung der Daten hinsichtlich der Zusammensetzung der Schülerschaft kein Sozialindex erstellt. Für diese Schulen wird das Schulbudget pauschal bemessen.

Aufgrund dessen ergeben sich folgende Schulbudgets:

	Kategorie nach Sozialindex	Euro
allgemeine Schulen	I	3.000
	II	4.000
	III	6.000
	IV	7.000
Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	Pauschale	7.000
übrige Förderschulen	Pauschale	5.000
Oberstufenzentren (OSZ)	Pauschale	5.000

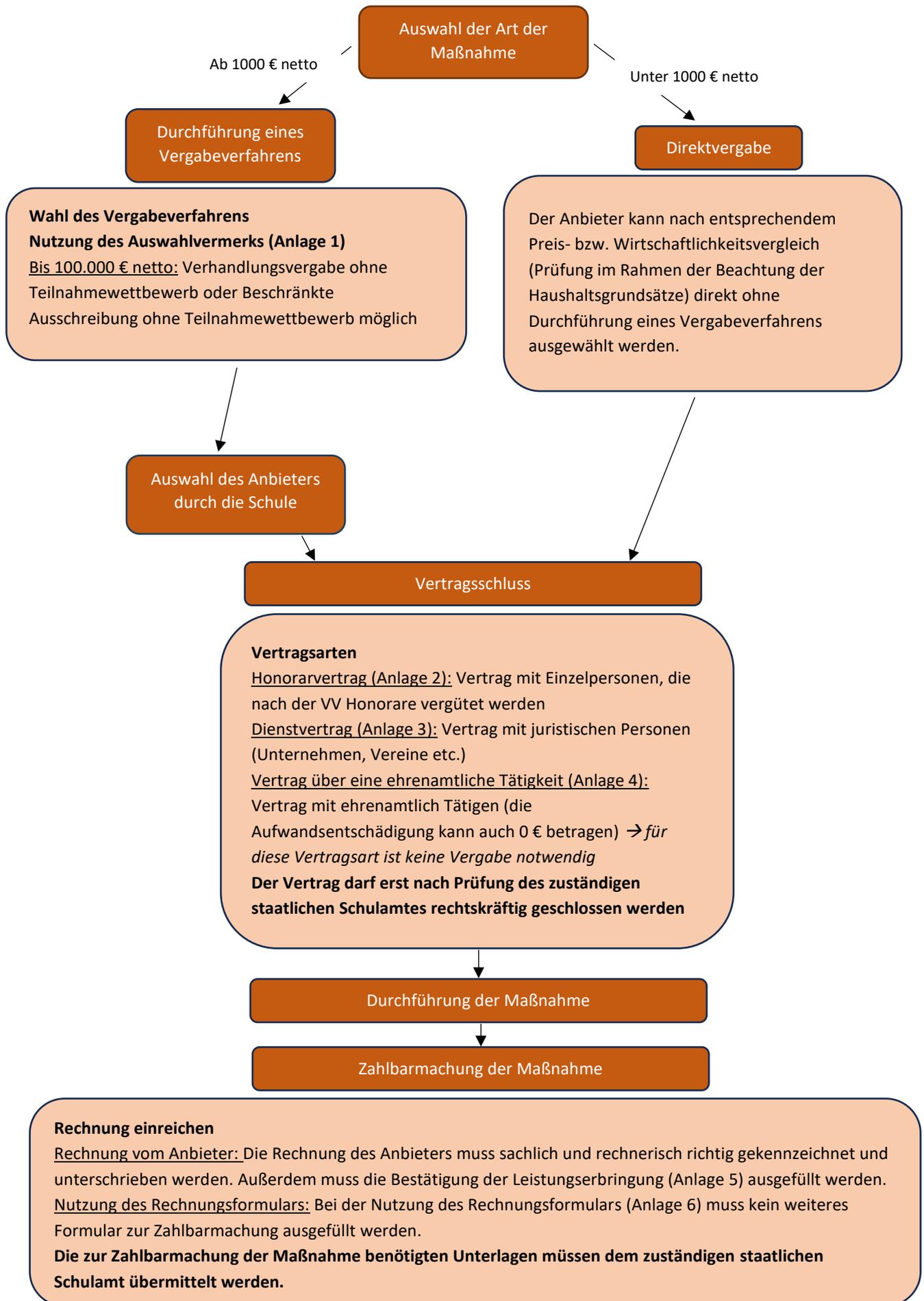
Die Kategorie nach Sozialindex wird für die Laufzeit des Modellvorhabens Schulbudget (1.Februar 2024 bis 31.Juli 2025) fixiert.

5. Bewirtschaftung des Schulbudgets

a. *Ermittlung des Budgets und Übertragung der Mittel sowie der Dispositionsbefugnisse*

- i. Das MBSJ ermittelt nach Maßgabe des gewählten sozialindexierten Verteilungsmaßstab das schulspezifische Budget und überträgt den Staatlichen Schulämtern die Mittel für die Schulen in seinem Aufsichtsbereich zur Bewirtschaftung.
- ii. Jedes Staatliche Schulamt erhält eine Übersicht der allgemeinen Schulen in öffentlicher Trägerschaft seines Aufsichtsbereichs mit Kategorisierung.
- iii. Das Staatliche Schulamt teilt den Schulen die Höhe des Schulbudgets, über das sie disponieren können, mit.

b. Vorgehen der Schule zur Nutzung des Schulbudgets



Vertragsabschluss und Durchführung der Maßnahme	
→ Nutzung der Formulare	
Formular	Beschreibung
Auswahlvermerk (Anlage 1)	<p>Der Auswahlvermerk <u>muss</u> nur ausgefüllt werden, wenn eine Vergabe über einem Auftragswert von 1.000 € netto durchgeführt werden muss.</p> <p>Für die Auswahl eines Anbieters bei der Direktvergabe <u>kann</u> der Auswahlvermerk ebenfalls genutzt werden oder eine anderweitige Dokumentation, weshalb dieser Anbieter am wirtschaftlichsten war.</p> <p>Ab dem Auftragswert von 1.000 € netto müssen grundsätzlich mind. 3 Angebote eingeholt werden. Um diese Angebote einzuholen, müssen verschiedene Anbieter kontaktiert werden. Dies ist auf dem Auswahlvermerk zu bestätigen. Auf dem Auswahlvermerk müssen ebenfalls fachlich geeignete Angebote angegeben werden, also jene die per Rückmeldung eingegangen sind (das kann auch „1“ sein).</p> <p>Für die Vergabeverfahren ab 1.000 € netto spielen im Rahmen des Schulbudgets von allen möglichen nationalen Vergabeverfahren folgende zwei Verfahren eine Rolle:</p> <p>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 11 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO))</p> <p>oder</p> <p>Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 UVgO):</p> <p>Anders als bei der Beschränkten Ausschreibung besteht bei der Verhandlungsvergabe die Möglichkeit, über das Angebot nach Eingang zu verhandeln.</p> <p>→ Eine detaillierte Beschreibung der Vergabeverfahren ist unter Punkt 5b. „Exkurs: Vergabeverfahren“ zu finden.</p> <p>Wenn ein Angebot ausgewählt wurde, müssen der jeweilige Kooperationspartner und die entsprechenden Auswahlgründe angegeben werden.</p>

<p>Honorarvertrag (Anlage 2)</p>	<p>Wenn ein Vertrag mit einer Einzelperson geschlossen wird, die nach der VV-Honorare vergütet wird, muss ein Honorarvertrag ausgefüllt werden. Dieser muss an das zuständige staatliche Schulamt übermittelt werden bevor der Vertrag durch den/die Schulleiter/in rechtskräftig geschlossen wird. Wenn das zuständige staatliche Schulamt den Vertrag nach seiner Prüfung bestätigt, dann kann der entsprechende Vertrag final geschlossen werden.</p>
<p>Dienstvertrag (Anlage 3)</p>	<p>Wenn ein Vertrag mit einer juristischen Person (d.h. Unternehmen, Vereine etc.) geschlossen wird, muss ein Dienstvertrag ausgefüllt werden. Auch der Dienstvertrag muss vor der rechtskräftigen Unterzeichnung durch den/die Schulleiter/in an das zuständige staatliche Schulamt zur Prüfung übermittelt werden und darf erst nach der Bestätigung des Schulamtes abgeschlossen werden.</p>
<p>Vertrag über eine ehrenamtliche Tätigkeit (Anlage 4)</p>	<p>Verträge über ehrenamtliche Tätigkeiten werden genutzt, wenn eine Einzelperson ehrenamtlich an einer Schule tätig ist und keine Vergütung bekommt, sondern eine Aufwandsentschädigung, auf die sich die Schule mit dem/der ehrenamtlich Tätigen geeinigt hat.</p> <p>Sollten ehrenamtliche Tätigkeiten ohne eine Aufwandsentschädigung ausgeführt werden, kann auch ein Betrag von 0 € eingetragen werden. Dennoch muss aus Versicherungsgründen das entsprechende Formular ausgefüllt werden.</p>
<p>Bestätigung der Leistungserbringung (Anlage 5)</p>	<p>Nach Durchführung der Maßnahme muss eine Bestätigung der Leistungserbringung vorliegen. Das entsprechende Formular muss jedoch nur ausgefüllt werden, wenn der Anbieter eine eigene Rechnung schickt und dafür nicht das zur Verfügung gestellte Rechnungsformular nutzt. Die Rechnung des Anbieters muss im Falle der Nutzung der Anlage 5 jedoch dieser beigelegt werden. Die Rechnung muss durch den Auftraggeber (Schule) als sachlich und rechnerisch richtig gekennzeichnet und unterschrieben werden.</p> <p>Die Bestätigung der Leistungserbringung und die dazugehörige Rechnung des Anbieters müssen dem zuständigen staatlichen</p>

	Schulamt übermittelt werden, damit dieses die Maßnahme zahlbar machen kann.
Rechnung (Anlage 6)	<p>Das Rechnungsmuster kann an den Anbieter, der die Maßnahme durchgeführt hat, übermittelt werden, um dieses auszufüllen. Nach Rücklauf an den/die Schulleiter/in muss diese/r den Abschnitt, welcher vom Auftraggeber auszufüllen ist, ausfüllen.</p> <p>In diesem Abschnitt wird die Durchführung der Leistung bestätigt und die Rechnung als sachlich und rechnerisch richtig gekennzeichnet. Aufgrund dessen ist ein weiteres Ausfüllen der Bestätigung der Leistungserbringung (Anlage 5) nicht notwendig.</p> <p>Die Rechnung muss dem zuständigen staatlichen Schulamt übermittelt werden, damit die Maßnahme zahlbar gemacht werden kann.</p>

Auf die Formulare als beschreibbare PDF-Dateien können die Schulen über die Formularbox auf den Internetseiten der Staatlichen Schulämter über folgenden Link zugreifen:

<https://schulaemter.brandenburg.de/formularbox.html> (siehe 11. Haushaltsangelegenheiten)

Exkurs: Vergabeverfahren

Jede Beschaffung externer Leistungen (auch von sog. „Honorarkräften“) unterliegt grundsätzlich der Anwendung des Vergaberechts. Daher ist vor dem Abschluss eines Vertrages über Liefer- oder Dienstleistungen durch die Schulleitungen die vergaberechtliche Relevanz (vgl. § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO)) sowie die Höhe der zu berechnenden Honorarstufen (vgl. insb. Anlage 1 zu den VV-Honorare MBS vom 13. Oktober 2016) zu prüfen.

a. Auftragswert unter 1.000 € (netto ohne Umsatzsteuer)

Unter Berücksichtigung der Haushaltgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können Leistungen ohne Vergabeverfahren beauftragt werden (=Direktauftrag). Geregelt in § 14 UVgO ist dies im Liefer- und Dienstleistungsbereich derzeit möglich bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro (netto).

b. Auftragswert über 1.000 € (netto ohne Umsatzsteuer)

Für die Vergabeverfahren ab 1.000 € netto spielen im Rahmen des Schulbudgets von allen möglichen nationalen Vergabeverfahren folgende zwei Verfahren eine Rolle:⁴

i. Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 11 UVgO)

Diese Vergabeart darf gemäß den vergaberechtlichen Erleichterungen des brandenburgischen Haushaltsrechts bis zu einem Auftragswert von 100.000 € netto ohne besondere Begründung gewählt werden und kommt immer dann in Betracht, wenn eine Verhandlung über eingereichte Angebote aufgrund eines erschöpfend beschreibbaren Leistungsgegenstandes und der daraus resultierenden Nichterforderlichkeit von Preisverhandlungen nicht notwendig werden wird.

Bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mindestens drei geeignete Anbieter zur Abgabe eines Angebots auf, soweit auf dem Markt mehrere Anbieter für die entsprechende Leistung vorhanden sind. Für die Auswahl darf der Auftraggeber nur geeignete Unternehmen auffordern, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen (**Formular 4.1 erforderlich: <https://vergabe.brandenburg.de/aktualisierte-formulare-fuer-nationale-vergabeverfahren>**).

ii. Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 UVgO)

Diese Vergabeart darf gemäß den vergaberechtlichen Erleichterungen des brandenburgischen Haushaltsrechts bis zu einem Auftragswert von 100.000 € netto ohne besondere Begründung gewählt werden und kommt immer dann in Betracht, wenn sich abzeichnet, dass aufgrund der Beschaffenheit der benötigten Leistungen (z. B. nicht eindeutig beschreibbar, komplex, konzeptionell oder innovativ) ein Verhandlungsbedürfnis besteht. Soweit ein solches Verhandlungsbedürfnis nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, darf dieses Verfahren immer gewählt werden. Es empfiehlt sich jedoch, gegenüber den Bietern in der Angebotsaufforderung klarzustellen, dass keine Pflicht zur Verhandlung besteht und auch das abgegebene Erstangebot bezuschlagt werden darf (ohne diesen Hinweis müssten Verhandlungen durchgeführt werden, vgl. § 12 Absatz 4 UVgO).

⁴ Aufgrund der Nutzung der Handreichung im Startchancenprogramm, sollte beachtet werden, dass ab einem Auftragswert von 10.000 € netto eine ex-ante-Bekanntmachung auf dem Vergabemarktplatz verpflichtend ist.

Es darf mit allen Bietern gleichermaßen über den Leistungsgegenstand und die Preise verhandelt werden, nicht jedoch über einmal aufgestellte Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien.

Auch bei der Verhandlungsvergabe fordert der Auftraggeber mindestens drei geeignete Anbieter zur Abgabe eines Angebots auf, soweit auf dem Markt mehrere Anbieter für die entsprechende Leistung vorhanden sind. Für die Auswahl darf der Auftraggeber nur geeignete Unternehmen auffordern, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen (**Formular 4.1 erforderlich:** <https://vergabe.brandenburg.de/aktualisierte-formulare-fuer-nationale-vergabeverfahren>).

c. Sonstiges

- i. Über Grundsätze für das außerunterrichtliche Angebot der Schule entscheidet die Schulkonferenz (§ 91 Abs. 1 Nummer 7 BbgSchulG).
- ii. Bei Ganztagschulen sind das Schulbudget und die Mittel für Ganztagsangebote gemäß Nummer 12 i. V. m. Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) gegenseitig deckungsfähig. Das heißt, nicht für ganztagsschulische Angebote genutzte Mittel können zu Zwecken des Schulbudgets eingesetzt werden und umgekehrt.

d. Bewirtschaftung durch die Staatlichen Schulämter

- i. Das MBSJ überträgt den Staatlichen Schulämtern die Mittel aus Titel 547 10 der Kapitel 03 321 – 05 332.

Für die Bewirtschaftung der Mittel ist ein eigenes Unterkonto einzurichten.

Bei Buchung der Auszahlungen in SAP ist im Feld Text an erster Stelle die sechsstelligen Schulnummer einzutragen.

- ii. Die Staatlichen Schulämter informieren die Schulen über die Höhe des Schulbudgets, über das die Schule disponieren kann.
- iii. Sie ermächtigen die Schulleitungen, Verpflichtungen einzugehen und machen die aus den Verträgen resultierenden Ausgaben auf Grundlage der von der Schule übermittelten zahlungsbegründenden Unterlagen zahlbar. Für die Haushaltsüberwachung gelten die allgemeinen Grundsätze.

- iv. Die Staatlichen Schulämter können im Rahmen der ihnen insgesamt zur Bewirtschaftung übertragenen Mittel für das Schulbudget zwischen den Schulen, unabhängig von der Schulform, Umverteilungen vornehmen: Sofern eine Schule die Mittel in einem Haushaltsjahr nicht verplant hat oder eine geplante Maßnahme erwartungswidrig nicht durchgeführt werden kann, kann durch Meldung an das Staatliche Schulamt ermöglicht werden, dass nicht mehr für die Zwecke der betroffenen Schule benötigten Mittel zur Erhöhung des Schulbudgets anderer Schulen genutzt werden, die einen Mehrbedarf zuvor jeweils im Staatlichen Schulamt angezeigt haben.
- v. Um dem Mittelrückfluss vorzubeugen, müssen die staatlichen Schulämter in einem vom MBSJ festgelegten Zeitraum den bis dahin verzeichneten Mittelabfluss zurückmelden. Gleichzeitig sollen die Schulen in diesem Zeitraum zurückmelden, ob sie eine Nutzung des Schulbudgets beabsichtigen oder einen Mehrbedarf haben. Der vorgesehene Zeitraum wird bei der Verteilung der Mittel mittels des Bewirtschaftungsschreiben festgelegt.

6. FAQ

a. Allgemeine Fragen

- i. Wie viel Geld wurde im Schulbudget an die Schulen gegeben?
Im 2. Halbjahr des Schuljahres 2023/2024 wurden rund 1,8 Millionen Euro zugewiesen. Für das Schuljahr 2024/2025 stehen rund 3,6 Millionen Euro zur Verfügung.
- ii. Wie wurde das Schulbudget bemessen?
Die Verteilung der Gelder richtet sich nach dem Sozialindex der Schule. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler wurde nicht berücksichtigt.
- iii. Warum werden Schulen in freier Trägerschaft beim Schulbudget nicht berücksichtigt?
Gemäß §124 BbgSchulG wird allen Ersatzschulen, die die Voraussetzungen erfüllen, ein Betriebskostenzuschuss gewährt.
- iv. Warum erhalten die Schulen ein Schulbudget?
Die Schulen erhalten zusätzliche Mittel, um ergänzende Lernangebote für die Schülerinnen und Schüler durchführen zu können.
- v. Kann man das Schulbudget für ein Projekt ausgeben?
Ja, unter Anwendung der rechtlichen Vergabebedingungen.

b. Verwendung von Mitteln

i. Wie wird mit den nicht verwendeten Mitteln umgegangen?

Können einzelne Schulen die ihnen zustehenden Mittel nicht vollständig in Anspruch nehmen und zeigen andere Schulen einen höheren Bedarf an, kann durch das staatliche Schulamt rechtzeitig vor dem Ende des Schuljahres eine Umverteilung von Mitteln zwischen den Schulen erfolgen.

ii. Können die Mittel für Schulfahrten genutzt werden?

Die Nutzung der Mittel ist für Schulfahrten nicht möglich (VV Schulfahrten).

iii. Können die Mittel für Projekte (inkl. Fahrtkosten) genutzt werden?

Die Mittel können für Projekte, inklusive der Fahrtkosten, genutzt werden.

c. Beschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln

i. Kann die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln gefördert werden?

Grundsätzlich fallen diese Ausgaben in die Zuständigkeit des Schulträgers und sind daher von diesem zu leisten.

Im Rahmen einer Projektarbeit, die die sprachlichen und mathematischen, sowie emotionalen und sozialen Kompetenzen fördert, ist die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln im Einzelfall möglich.

ii. Gibt es ein gesondertes Formular für die Beschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln im Rahmen eines Projekts?

Es gibt kein gesondertes Formular.

iii. Wem gehören die beschafften Lern- und Arbeitsmittel?

Die angeschafften Lern- und Arbeitsmittel werden den Schulen überlassen.

d. Beschaffung von Ausstattung und Lehrmittel

i. Können Sachmittel beschafft werden?

Die Sachmittel fallen in die Zuständigkeit der Schulträger und sind daher von diesem zu leisten. Werden Sachmittel in einem Projekt zur Verfügung gestellt, so können diese finanziert werden.

ii. Können Lehrmittel gefördert werden?

Die Lehrmittel fallen in die Zuständigkeit der Schulträger und sind daher von diesem zu leisten.

e. Folgekosten

- i. Können Folgekosten übernommen werden?

Die Folgekostenfrage ist vorab mit dem Schulträger zu klären.

f. Verträge im Rahmen der Schulbudgets

- i. Können auch Schulfördervereine Vertragspartner für das Schulbudget sein?

Ja, auch die Schulfördervereine können Partner sein.

- ii. Darf die Schule selbst das Honorar für den Honorarvertrag bestimmen?

Nein, die Einstufung ergibt sich aus den Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren (VV Honorare).

(https://bravors.brandenburg.de/Verwaltungsvorschriften/vv_hon_mbjis)

- iii. Können Fahrtkosten erstattet werden?

Im Honorarvertrag für das Schulbudget ist keine Abrechnung der Fahrtkosten vorgesehen.

- iv. Wie erfolgt die Abrechnung ehrenamtlicher Tätigkeiten?

Für ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Der Ehrenamtsvertrag (Anlage 4) ist zu verwenden. Nach der Durchführung der Tätigkeit genügt der Nachweis der Bestätigung der Leistungserbringung (Anlage 5).

- v. Kann der Honorarvertrag auch monatlich abgerechnet werden?

Im Rahmen einer monatlich gestellten Rechnung ist die Bestätigung der Leistungserbringung auch monatlich vorzulegen. Die Abrechnung ist dann auch monatlich möglich.

- vi. Welche Verträge werden für das Schulbudget genutzt?

Die Verträge für das Schulbudget finden Sie in der Formularbox des MBJs Punkt 11 „Haushaltsangelegenheiten“ aller Schulämter.

g. Vergabeverfahren

- i. Muss ein Vergabeverfahren durchgeführt werden?

Bis zu einem Auftragswert von 1000,-€ netto können laut § 14 UVgO (Unterschwelvenvergabeverordnung) Leistungen ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Die Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu berücksichtigen.

- ii. Für wen gilt die VV-Honorare?

Laut der VV Honorare gelten diese Verwaltungsvorschriften im Geschäftsbereich des MBJs

nur für die Vereinbarung von Honorarverträgen mit freien Mitarbeitenden (Honorarkräfte),
nicht jedoch für Verträge, die mit Vereinen, Verbänden oder anderen Institutionen
geschlossen werden sowie nicht für Tätigkeiten ehrenamtlicher Kräfte.